

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 8 B 114.03  
VG 1 A 93/00 HAL

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. September 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg und den  
Richter am Bundesverwaltungsgericht Postier

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 76 206,89 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 21. Mai 2003 mit Schriftsatz vom 4. August 2003 - hier eingegangen am 27. August 2003 - zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13, 14 GKG. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Dr. Müller

Dr. von Heimburg

Postier